

Verkündet am
20. Januar 1954
[REDACTED], Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2346 011

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der K[REDACTED] Verkehrs-Aktiengesellschaft in K[REDACTED], ver-
treten durch ihren Vorstand in K[REDACTED], P[REDACTED]stras-
se [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt R[REDACTED], vertreten
durch ihren Leiter in D[REDACTED], A[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Januar 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr.
Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 3. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1913 geborene Ehefrau Wilhelm M [REDACTED] geb. MÖ [REDACTED] aus K [REDACTED], die bei der Rechtsvorgängerin der Klägerin, nämlich der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert war, erlitt am 19. September 1943 gegen 22 Uhr als Fahrgast der Strassenbahnlinie 1 der Beklagten einen Verkehrsunfall. An der Verkehrsinsel der Haltestelle Rh [REDACTED] strasse in K [REDACTED] kam sie beim Aussteigen von der vorderen Plattform des Anhängers zu Fall und wurde von dem Anhänger der noch in langsamer Fahrt befindlichen Strassenbahn erheblich verletzt. Es herrschte völlige Dunkelheit bei kriegsmässig durchgeführter Verdunkelung. Die Klägerin und ihre Rechtsvorgängerin haben Frau M [REDACTED] seit dem 21. September 1944 Rentenbeträge in verschiedener Höhe bezahlt. Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund gesetzlichen Rechtsübergangs Erstattung des der Frau M [REDACTED] durch den Unfall entstandenen Schadens in Höhe der gewährten Versicherungsleistungen. Sie hat behauptet, Frau M [REDACTED] sei durch den Unfall dauernd erwerbsunfähig geworden. Sie habe in der Zeit vom 21. September 1944 bis 31. März 1950 Rentenbeträge in Gesamthöhe von 1535,30 DM erhalten. Vom 1. April 1950 ab beziehe sie eine monatliche Rente von 69,90 DM. Ihr monatliches Gehalt habe zuletzt 180 RM betragen. Ohne den Unfall würde sie heute 180 DM monatlich verdienen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1535,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. April 1950 zu zahlen,
2. die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an die Klägerin vom 1. April 1950 ab eine monatliche Rente von 69,90 DM bis zum Tode, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der am [REDACTED] 1913 geborenen Ehefrau Maria M [REDACTED] zu zahlen,

- 3 -

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, künftige höhere Leistungen der Klägerin, die sich durch gesetzliche Erhöhung der Sozialversicherungsaufwendungen ergäben, ebenfalls zu ersetzen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgegetragen, der Unfall sei allein auf die kriegsbedingte Verdunkelung zurückzuführen, die einen Fall höherer Gewalt darstelle und deshalb jeden Ersatzanspruch nach dem Reichshaftpflichtgesetz ausschliesse. Die Verunglückte treffe aber auch ein erhebliches mitwirkendes Verschulden, denn sie sei ausgestiegen, als die Strassenbahn sich noch in Bewegung befunden habe.

Das Landgericht hat den Feststellungsantrag abgewiesen, die Leistungsansprüche jedoch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Abweisung der ganzen Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Unfall der Frau M. sich beim Aussteigen aus einer Strassenbahn, also bei dem Betrieb einer Eisenbahn i.S. des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes ereignet habe, und dass die Beklagte daher für den entstandenen Schaden hafte, soweit keine höhere Gewalt vorliegt. In der für den Unfall mitursächlichen Verdunkelung erblickt das Berufungsgericht keine die Haftung der Beklagten ausschliessende höhere Gewalt. Dieser mit



der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts übereinstimmenden Rechtsauffassung ist zuzustimmen (RGZ 167, 328; 168, 306; 169, 382). Es ist zwar richtig, dass die kriegsmässige Verdunkelung eine dem Eisenbahnbetrieb an sich fremde behördlich angeordnete Massnahme war, welche von der Betriebsleitung nicht abzuwenden war. Sie war aber kein unvorhersehbares aussergewöhnliches Ereignis, sondern ein während des ganzen Krieges während der Dauerzustand, mit welchem ständig zu rechnen war und dessen nachteilige Folgen die Eisenbahnverwaltung weitgehend durch geeignete Vorsichtsmassnahmen verhüten konnte. Soweit dies aber nicht möglich war, bedeutete dieser gefährliche Dauerzustand eine Erhöhung der Betriebsgefahr, für welche die Eisenbahnverwaltung nach dem Sinn und Zweck des Reichshaftpflichtgesetzes einzustehen hatte. Allerdings darf die Verdunkelungsgefahr wie das Reichsgericht stets hervorgehoben hat, nicht einseitig auf das Eisenbahnbetriebsunternehmen abgewälzt werden. Da sie eine der Allgemeinheit auferlegte Gefahr bedeutet, auf die sich jeder einzustellen hatte, stellte sie auch an die dem Fahrgast und anderen Verkehrsteilnehmern obliegende Sorgfaltpflicht erhöhte Anforderungen. Diese Gefahrengemeinschaft wirkte sich also dahin aus, dass je nach der Art der in Betracht kommenden Haftung eine Verschärfung eintrat, indem bei der Gefährdungshaftung der Eisenbahn eine Erhöhung der Betriebsgefahr anzunehmen und bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten ein schärferer Massstab an die anzuwendende Sorgfalt zu legen war. An diesen von dem Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen ist festzuhalten.

2. Ein die Haftung der Beklagten gemäss § 254 BGB ausschliessendes oder einschränkendes Verschulden der Verletzten hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es nimmt an, daß die Beklagte für ein solches mitwirkendes Verschulden beweis-

pflichtig sei, diesen Beweis aber nicht erbracht habe. Keiner der vernommenen Zeugen habe mit Sicherheit bekunden können, daß die Verletzte den Anhänger in einem Zeitpunkt verlassen habe, in dem er erkennbar noch in Bewegung gewesen sei. Zwei Zeugen hätten vielmehr ausdrücklich bestätigt, sie seien, wie die Verletzte, der Überzeugung gewesen, dass der Strassenbahnzug im Augenblick des Aussteigens gehalten habe. Wenn auch die Bahn nach der Aussage eines anderen Zeugen, der durch das Schreien der Verletzten auf den Unfall aufmerksam gemacht worden sei, damals noch in ganz langsamer, auslaufender Bewegung gewesen sei, so würde hierdurch die Möglichkeit, dass sie vorher kurz gehalten habe, und dass die Verletzte diesen Augenblick zum Aussteigen benutzt habe, nicht ausgeräumt. Es entspreche vielmehr der Lebenserfahrung, dass an Haltestellen für mehrere Strassenbahnlinien ein Strassenbahnzug dem vorausfahrenden manchmal ganz langsam folge, mitunter auch kurz halte. Eine solche Möglichkeit sei durch die Beweisaufnahme nicht ausgeräumt worden. Diese Unklarheit gehe zu Lasten der Beklagten. Es sei daher bei der Urteilsfindung davon auszugehen, dass die Verletzte aus einem haltenden Strassenbahnzug ausgestiegen sei. Damit dass die Bahn alsdann ohne Warnung der Fahrgäste nochmals anfare und etwas vorziehen werde, hätte die Verletzte nicht zu rechnen brauchen, denn für sie sei bei der herrschenden vollständigen Dunkelheit nicht einmal erkennbar gewesen, dass der Zug die Haltestelle noch nicht völlig erreicht hatte.

3. Die Revision rügt insofern mit Unrecht, dass das Berufungsgericht die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins nicht beachtet habe. Diese Grundsätze hätten nur dann angewendet werden müssen, wenn die Verletzte tatsächlich, wie die Revision annimmt, aus einer noch fahrenden Strassenbahn aus-

gestiegen wäre. Es entspricht nämlich einer Erfahrungstatsache, dass ein solches verkehrswidriges Verhalten eines Fahrgastes auf Fahrlässigkeit beruht (BGHZ 8, 239). Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, dass mangels genügender Aufklärung des Sachverhalts ein kurzes Halten der Strassenbahn in dem Zeitpunkt, als die Verletzte ausgestiegen sei, nicht auszuschliessen sei. Die Bemerkung auf Seite 7 Zeile 12 des Berufungsurteils, vieles spreche dafür, dass die Verletzte bei ordnungsmässiger Beleuchtung die Verkehrslage erkannt und von einem vorzeitigen Aussteigen Abstand genommen haben würde, weist zwar darauf hin, dass Frau M. zu früh ausgestiegen ist, sie will aber nicht zum Ausdruck bringen, dass dies während der Fahrt geschehen sei. Auch die Tatsache, dass die Verunglückte nach dem Unfall zwischen der Verkehrsinsel und der sich noch ganz langsam bewegenden Bahn lag, hat dem Berufungsgericht nicht genügt, um festzustellen, dass die Bahn auch während des Aussteigens selbst sich noch in Bewegung befunden habe. An diese tatsächliche Feststellung ist das Revisionsgericht gemäss § 561 ZPO gebunden. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht mit Recht der Beklagten die Beweislast aufgebürdet für die tatsächlichen Voraussetzungen des von ihr behaupteten typischen Geschehensablaufs, nämlich dafür, dass die Verletzte noch während des Fahrens der Strassenbahn ausgestiegen sei. Diesen Beweis hat die Beklagte, die für das mitwirkende Verschulden der Verletzten beweispflichtig ist, nach den Darlegungen des Berufungsgerichts nicht geführt. Die Regeln über den Beweis des ersten Anscheins konnten mithin nicht zur Anwendung kommen.

4. Auf die Hilferwägung, mit der das Berufungsgericht ein Verschulden der Verletzten auch für den Fall verneint, dass die Bahn zur Zeit des Aussteigens tatsächlich noch nicht gehalten, sondern nur ganz langsam gefahren sei, kommt es unter

diesen Umständen nicht an, denn das angefochtene Urteil wird allein von den erörterten rechtlichen Erwägungen getragen. Die Revision kann daher mit dem Angriff gegen die Hilferwägung des Berufungsgerichts keinen Erfolg haben, weil das Urteil sich aus anderen Gründen dennoch als richtig darstellt (§ 563 ZPO). Insbesondere ist es unter diesen Umständen auch erheblich, ob das Berufungsgericht rechtsirrig ein Verschulden der Verletzten für den Fall verneint hat, dass sie auf dem unteren Trittbrett stehend, trotz Schleifenlassens eines Fußes über den Erdboden, die Bewegung der Bahn nicht bemerkt haben sollte.

Die Beklagte blieb vielmehr in vollem Umfang dafür beweispflichtig, dass die Verletzte ein Verschulden traf, wenn sie während eines kurzen Haltens der Strassenbahn ausgestiegen ist. Ein solches könnte ihr aber nur dann zur Last gelegt werden, wenn sie hätte erkennen können, dass die Bahn die Haltestelle noch nicht vollständig erreicht hatte. In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht aber festgestellt, dass die Bahn die Verkehrsinsel bereits erreicht hatte und dass die Verletzte nicht damit habe rechnen können, dass der Strassenbahnzug ohne Warnung der Fahrgäste sich noch einmal in Bewegung setzen würde. Für sie sei es wegen der herrschenden Dunkelheit, die nicht einmal das Erblicken des Bodens der Verkehrsinsel gestattet habe, auch nicht erkennbar gewesen, dass die Bahn die Haltestelle noch nicht ganz erreicht hatte. Dass sie unter solchen Umständen überhaupt nicht habe aussteigen dürfen, wie die Revision meint, kann nicht anerkannt werden, da sie mit einem alsbaldigen Weiterfahren der Strassenbahn rechnen musste.

5. Da mithin ein Verschulden der Frau M. von dem Berufungsgericht ohne Rechtsfehler nicht festgestellt worden ist,

erübrigt sich auch die von der Revision erbetene Nachprüfung der Frage, ob ein mitwirkendes Verschulden der Verletzten eine Haftung der Eisenbahn nach dem Haftpflichtgesetz ganz ausschließt, oder ob die Rechtsfolgen eines mitwirkenden Verschuldens, wie der BGH bereits wiederholt ausgesprochen hat (BGHZ 2, 355) nur gemäss § 254 BGB zu beurteilen sind.

Da das angefochtene Urteil auch andere Rechtsfehler nicht erkennen lässt, musste die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

MeiB Dr. Kleinewefers Hanebeck Dr. Hauß Dr. Kaul